

9375

Ratschlag

betreffend

Schulversuche

Änderung des Schulgesetzes (SG 410.100) § 74

vom 14. September 2004 / 041500 / ED

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am
17. September 2004

Zusammenfassung

Das baselstädtische Schulsystem soll kontinuierlich weiterentwickelt und laufend an die Erfordernisse der Zeit angepasst werden. Damit grössere Veränderungen vor ihrer definitiven Einführung erprobt werden können, soll in §74 des Schulgesetzes ein vierter Absatz aufgenommen werden, der es dem Regierungsrat erlaubt, unter genau definierten Bedingungen Schulversuche durchzuführen, für die einzelne Bestimmungen des Schulgesetzes für eine bestimmte Frist ausser Kraft gesetzt werden dürfen.

Ausgangslage

Bis vor kurzem war die Entwicklung des Schulwesens geprägt von langen Phasen grosser Stabilität, die von verhältnismässig kurzen und intensiven Umbruchphasen unterbrochen wurden. Den heftigen Auseinandersetzungen um die Basler Schulreform in den 70-er und 80-er Jahren ging eine lange Zeit der Beständigkeit und zunehmender Erstarrung voraus. Etwa seit Beginn der 90-er Jahre finden in den Schulen laufend neue, tiefgreifende und häufig alle Stufen erfassende Transformationsprozesse statt, und das in Basel-Stadt und weltweit. Die Notwendigkeit von Veränderungen ergeben sich aus dem Prozess der Globalisierung (höhere Anforderungen an die Bildung von Arbeitnehmenden, Wettbewerb der Bildungsstandorte), dem Trend in Richtung Wissensgesellschaft (Informations- und Kommunikationstechnologie) und aus demographischen und gesellschaftlichen Veränderungen (Migration, Mobilität, Altersverteilung, Familienentwicklung). Sie ergibt sich aus neuen gesamtschweizerischen, pädagogisch-didaktischen Entwicklungen (Gesamtsprachenkonzept, Basisstufe) oder wächst aus den Schulen und ihren Bedürfnissen selbst (teilautonome geleitete Schulen, Förderung in heterogenen Klassen).

Im Bestreben, die Kinder und Jugendlichen weiterhin optimal auf ihre Zukunft in Beruf, Gesellschaft, Politik und Privatleben vorzubereiten, müssen die Basler Schulen diese Herausforderungen annehmen und den legitimen Bedürfnissen der jungen Menschen und der Gesellschaft gerecht werden. Sie leisten dies mit der kontinuierlichen Überprüfung der schulpolitischen Konzepte und der ständigen Weiterentwicklung der Schulen und des Unterrichts. Zu warten, bis der Veränderungsdruck so gross ist, dass der Totalumbau gewagt werden muss, kann keine Option sein. Laufend werden partielle Anpassungen der Konzepte und der Praxis vorbereitet und durchgeführt. Die Komplexität der Institution Schule und die Vielzahl der Anspruchsgruppen hat jedoch zur Folge, dass auch die Auswirkungen partieller Änderungen häufig trotz sorgfältiger Analyse und Planung kaum absehbar sind. Häufig empfiehlt es sich deshalb, geplante Änderungen zuerst in einzelnen Klassen oder Schulhäusern zu erproben, bevor sie flächendeckend eingeführt werden. Es werden Rahmenbedingungen geprüft und Erfahrungen gesammelt. Die Betroffenen erhalten anschauungsunterricht, die Politik Entscheidungsgrundlagen. Dazu sind Schulversuche notwendig.

Gleichzeitig mit der Einführung zweier kooperativer Leistungszüge an der Weiterbildungsschule hat der Regierungsrat das Erziehungsdepartement im Rahmen der

Doppellösung beauftragt, die Bildungswege an den Volksschulen im Gesamtzusammenhang zu überprüfen und die wichtigen Reformanliegen einzubeziehen. Dazu gehören insbesondere die Überprüfung des Schulwechsels am Ende des siebten Schuljahrs, die Flexibilisierung der Schuleingangsphase, die Integration der speziellen Förderung in den Regelschulen, der Aufbau eines kantonalen Qualitätsmanagements, der Ausbau der Tagesbetreuung, der Dauerauftrag zur Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund und der Abbau von Schulbarrieren in der Nordwestschweiz in Übereinstimmung mit der gesamtschweizerischen Schulkoordination.

Zweck der beantragten Schulgesetzänderung

Das baselstädtische Schulsystem soll kontinuierlich weiterentwickelt und laufend an die Erfordernisse der Zeit angepasst werden können.

Die künftige Weiterentwicklung der Schulen könnte durch eine offene Gesetzgebung erreicht werden, die innerhalb des vorgegebenen Rahmens genügend Spielraum lässt, der unter Beachtung der Rechtssicherheit und der Chancengleichheit entsprechend genutzt würde. Das Schulgesetz vom 4. April 1929 ist demgegenüber engmaschig und bietet diese Freiheit nicht. Deswegen soll die Durchführung von Schulversuchen, die über den gesetzlichen Rahmen hinausgehen, unter genau definierten Bedingungen gewährleistet werden. Bevor Neuerungen für eine ganze Schulstufe oder das ganze Schulsystem eingeführt werden, sollen sie in einer Versuchsphase erprobt und evaluiert werden können. Die Anpassung der Bestimmungen im Schulgesetz, die Beschlussfassung im Grossen Rat und ein allfälliger Urnengang erfolgen erst im Anschluss.

Praxistests für Gesetzesentwürfe zur Anhebung der Gesetzgebungsqualität entsprechen auch einer Forderung aus dem Grossen Rat, die mit dem Anzug Dr. Luc Saner und Konsorten betreffend Verbesserung im Gesetzgebungs- und Beschlussfassungsverfahren vom 13. September 1995 gestellt wurde. Der Regierungsrat hat in seinen Antworten auf den erwähnten Anzug festgehalten, dass er Praxistests für Gesetzesentwürfe befürwortet und auch schon diverse Male durchführen liess (Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 29. April 2004).

Die Ergänzung des § 74 mit einem Absatz zu Schulversuchen

Damit grössere Veränderungen vor ihrer definitiven Einführung erprobt werden können, soll in §74 des Schulgesetzes ein vierter Absatz aufgenommen werden, der es erlaubt, Schulversuche durchzuführen, für die einzelne Bestimmungen des Schulgesetzes ausser Kraft gesetzt werden dürfen. Die Bewilligung ist an strenge Auflagen gebunden: Die Schulversuche müssen vom Erziehungsrat und bezüglich Kindergarten der Landgemeinden vom Gemeinderat beantragt und vom Regierungsrat bewilligt werden. Ferner dürfen sie nur eine bestimmte, zum vornherein festzulegende Zeit dauern. Sie müssen in der Versuchsphase begleitet und evaluiert werden, so dass im Anschluss daran entschieden werden kann, ob die erprobte Neuerung auf die ganze Schulstufe oder das ganze Schulwesen übertragen werden soll. Es muss gewährleis-

tet sein, dass die Schülerinnen und Schüler, die an Schulversuchen teilnehmen, die Bildungs- und Lernziele der jeweiligen Schulstufe erreichen und dass der Anschluss an die nächsthöhere Schule sicher gestellt ist.

Viele Kantone kennen heute Bestimmungen zu Schulversuchen in ihren Bildungs- oder Schulgesetzen. Im neuen Bildungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft sind Regelungen zur Durchführung und zur Implementierung von Schulversuchen getroffen worden. Ähnliche Bestimmungen kennen die Kantone Zürich, Zug, St. Gallen, Schaffhausen, Bern, Luzern und Tessin. In keinem Kanton gelten strengere Auflagen für die Bewilligung solcher Versuche als im vorgeschlagenen Erlasstext.

Schulversuche in den kommenden Jahren

Zurzeit sind noch keine Schulversuche im Detail geplant und vorbereitet. Im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Überprüfung der Bildungswege zeichnet sich mehrfach ein Änderungsbedarf ab, der die Durchführung von Schulversuchen als notwendig erscheinen lässt. Genannt seien das Gesamtsprachenkonzept und insbesondere die Einführung von Frühfranzösisch oder die Flexibilisierung der Schuleingangsphase durch eine Grund- und Basisstufe.

Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den nachstehenden Entwurf zur Anpassung des Schulgesetzes anzunehmen.

Basel, 15. September 2004

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident

Der Staatsschreiber

Jörg Schild

Dr. Robert Heuss

Anhang

- Grossratsbeschluss
- Synoptische Darstellung der Gesetzesänderung